

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 40

Ausgegeben in Arnsberg am 6. Oktober

1984

Inhalt:**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten****Verordnungen**

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Rämschetel-Quelle“ des Wasserverbandes „Weiße Frau“ in der Stadt Marsberg, Stadtteil Helminghausen, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung „Helminghausen“) S. 303 – Hochwassermeldeordnung für die Lippe S. 306.

Bekanntmachungen

Entschädigungsfeststellungsverfahren auf Antrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – vertreten durch das Landesstraßenbauamt Siegen – zum Erwerb von Grundeigentum für den Ausbau der L 728, Orts-

umgehung Hilchenbach-Allenbach und Anbindung der K 4631 durch den Straßenbaulesträger S. 311 – Desgl. S. 311 – Desgl. S. 312 – Zulassung von Buchmachergehilfen für den Stadtbereich Dortmund S. 312.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Verwaltungsaußenstelle Dahl der Stadt Hagen S. 312 – Jahresabschluss zum 31. Dezember 1983 der Sparkasse Altena-Nachrodt S. 313 – Jahresabschluss zum 31. Dezember 1983 der Stadtparkasse Schmallenberg S. 316 – Bekanntmachung zur Wahl der 7. Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet S. 319 – Bestätigungsvermerk S. 319 – Ungültigkeitserklärung eines verlorenen Dienstausweises S. 319.

E. Sonstige Mitteilungen

Hinweise S. 319.

B**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten****VERORDNUNGEN**

388. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Rämschetel-Quelle“ des Wasserverbandes „Weiße Frau“ in der Stadt Marsberg, Stadtteil Helminghausen, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung „Helminghausen“)

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2 §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 1983 (GV. NW. S. 644) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW verordnet:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des

Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rämschetel-Quelle das Wasserschutzgebiet „Helminghausen“ festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungs-bereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Hochsauerlandkreis auf die Gemarkungen Padberg und Helminghausen.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die beiliegende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgren-zung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutz-zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin ist die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfol-gend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
– obere Wasserbehörde –
2. Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises
– untere Wasserbehörde –
3. Stadtdirektor der Stadt Marsberg.

§ 2**Begriffsbestimmung**

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstof-fen haften oder seine Oberfläche bedecken und da-durch die physikalischen, chemischen oder biologi-schen Eigenschaften des Wassers nachteilig verän-dern.

(2) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind solche, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen,
- b) das Errichten oder Erweitern von Straßen und Wirtschaftswegen,
- c) die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart,
- d) das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser,
- e) das Einleiten, Versickern oder Versenken von Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
- f) das Versenken oder Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund, in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden,
- g) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261,
- h) die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l gemäß der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77).

(2) In der Zone II sind verboten

- a) das Errichten oder Erweitern gewerblicher Anlagen,
- b) das Errichten, Erweitern oder Nutzen baulicher Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren ohne ordnungsgemäße Abwasser- und Dungbeseitigung,
- c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
- d) das Errichten oder Erweitern von Camping- oder Zeltplätzen,
- e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kläranlagen (Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 sind nicht verboten),
- f) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern oder Ablagern von radioaktiven Stoffen,
- g) das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
- h) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen (Luftwärmepumpen sind nicht verboten),
- i) das Errichten oder Erweitern von Schießplätzen,
- j) das Errichten oder Erweitern von Fischteichanlagen mit und ohne Zufütterung,

k) das Errichten oder Erweitern von unter- und oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (das Errichten oder Erweitern einer ordnungsgemäßen Abwasserkanalisation ist nicht verboten),

- l) das Ablagern oder Lagern von Giften oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen,
- m) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe, z. B. Mineralöle und Mineralölprodukte, Gifte sowie Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, tierische Exkremente, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadaver, Schlachtabfälle und Konfiskate aus Schlachtungen,
- n) das Errichten von Gärfuttermieten,
- o) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Gärfuttersilos ohne ausreichend bemessene, wasserdichte Sammelbehälter für anfallende Sickersäfte,
- p) die animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen außerhalb der Vegetationszeit, bei Frost, wenn die Düngstoffe nicht sofort verteilt werden oder ihre Abschwemmung in Richtung Zone I zu besorgen ist (Die Vorschriften der Gülleverordnung bleiben unberührt),
- q) das Ablagern fester oder flüssiger Abfallstoffe,
- r) das Vergraben von Tierleichen,
- s) das Verwenden chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie Wachstumsregelung, die von der biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung „in Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind bzw. unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
- t) Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen oder Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, Meliorationen und das Betreiben von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen – Strom-, Gas-, Wasser-, Abwasser-, Fernmeldeleitungen – sind nicht verboten),
- u) das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
- v) die Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht verboten),
- w) das Durchführen von Ölwechsell auf nicht befestigten Flächen.

§ 4

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen oder der behördli-

chen Überwachung der Wasserversorgung sowie der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

(3) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes und nach dieser Verordnung getroffene Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erhalten Abschriften der Bescheide.

§ 6

Genehmigung

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Antragsteller sind darauf hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. § 5 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe

oder innerhalb einer von der unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(5) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben — Anzeigeverfahren genügen nicht — wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde einzuholen. Satz 1 und 2 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

(6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 7

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 4 und Absatz 6 des § 6 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 8

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAWS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt, jedoch ist die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l gem. § 3 (1) Buchst. h dieser Verordnung i. V. m. § 15 (3) VAWS genehmigungspflichtig.

§ 9

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2

oder § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM. geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Novem. 1984 in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 19. 9. 1984

Der Regierungspräsident
gez. Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1984, S. 303

389. Hochwassermeldeordnung für die Lippe

Um Hochwassergefahren früh erkennen zu können und Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, wird in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster für die Lippe vom Quellgebiet bis zur Mündung aufgrund der §§ 1, 2, 3, 9 und 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060) in Verbindung mit den §§ 43, 138 und 139 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — Landeswassergesetz (LWG) — vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1981 (GV. NW S. 732/SGV. NW 611), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 1983 (GV. NW S. 644) die Hochwassermeldeordnung als allgemeine Weisung erlassen.

1. Allgemeines

1.1 Das Einzugsgebiet der Lippe wird wegen seiner Größe in drei Abschnitte eingeteilt (Anlage 1):

Abschnitt OL

(Oberes Lippegebiet):

Das Einzugsgebiet der Lippe von den Quellen bis zur Einmündung der Gieseler.

Abschnitt ML

(Mittleres Lippegebiet):

Das Einzugsgebiet der Lippe von der Gieselermündung bis zur Einmündung der Stever.

Abschnitt UL

(Unteres Lippegebiet):

Das Einzugsgebiet der Lippe von der Stevermündung bis zur Mündung in den Rhein.

1.2 Der Warndienst umfaßt 2 Stufen (A 1 und A 2)

Die Alarmstufe A 1 wird ausgelöst, wenn lediglich mit der Überflutung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu rechnen ist.

Die Alarmstufe A 2 wird ausgelöst, wenn aufgrund der Pegel- und Niederschlagsbeobachtungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Wetterentwicklung mit der Bedrohung von Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebieten im Lippetal durch Überflutungen gerechnet werden muß.

Die entsprechenden Wasserstände werden von der Sammelstelle in Abstimmung mit den betroffenen Gebietskörperschaften festgelegt. Sie sind in der Anlage 3 zusammengestellt.

- 1.3 Die Hochwassermeldeordnung betrifft nur den staatlichen Nachrichtendienst, durch den — ohne Übernahme einer Gewähr — eine drohende Hochwassergefahr den Empfangsstellen (s. Abs. 4) so frühzeitig wie möglich angekündigt werden soll. Sie enthält keine Vorschriften über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.
- 1.4 Örtliche Regelungen für einen Hochwasserdienst bleiben von dieser Meldeordnung unberührt.

2. Meldestellen

2.1 Die Meldestellen im Einzugsgebiet sind in der Anlage 2 dargestellt.

2.2 Von ihnen erfolgen Meldungen an die Sammelstelle oder werden von dieser abgerufen.

3. Sammelstelle

3.1 Der Melde- und Warndienst für das Lippegebiet wird vom Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Lippstadt als Sammelstelle geleitet.

3.2 Die Sammelstelle wertet die eingehenden Meldungen aus und übermittelt ihre Warnungen und Vorhersagen an die Empfangsstellen.

4. Empfangsstellen

4.1 Die Empfangsstellen sind in Anlage 2 dargestellt.

4.2 Es ist die Aufgabe der Empfangsstellen, die erhaltenen Warnungen zu verbreiten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

5. Durchführung des Meldedienstes durch die Meldestellen

5.1 Die zuständigen Beobachter der Niederschlags- und Pegelmeßstellen melden der Sammelstelle unverzüglich das Erreichen der von ihr festgesetzten Niederschlagshöhen oder Wasserstände (s. Anl. 3).

5.2 Der Lippeverband und der Wasserverband für das obere Lippegebiet melden der Sammelstelle außergewöhnliche Niederschläge oder Abflüsse in ihren Verbandsgebieten.

5.3 Der Oberkreisdirektor Coesfeld meldet entsprechend der Hochwassermeldeordnung Stever der Sammelstelle die Aufnahme des Hochwassermelde- und -warndienstes an der Stever und informiert die Sammelstelle über die dort laufende Hochwasserentwicklung.

5.4 Der Betriebsleiter des Wasserwerkes Haltern (Steventalsperre Haltern) meldet das Überschreiten eines Abflusses von $Q = 50 \text{ cbm/s}$ am Wehr Haltern der Sammelstelle.